

RS Lvwg 2018/5/11 LVwG-AV-363/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.05.2018

Norm

WRG 1959 §9 Abs1

WRG 1959 §9 Abs2

WRG 1959 §27 Abs1 litf

WRG 1959 §27 Abs1 litg

Rechtssatz

Wird ein Ansuchen um Verlängerung einer Bauvollendungsfrist [hier: zur Herstellung bewilligter Änderungen einer Wasserkraftanlage] zu einem Zeitpunkt gestellt, zu welchem die Bauvollendungsfrist bereits abgelaufen war, ist das Wasserbenutzungsrecht betreffend die Abänderungen der Wasserkraftanlage von Gesetzes wegen erloschen. Eine spätere Antragstellung kann das nicht verhindern.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Wasserbenutzungsrecht; Erlöschen; Bauvollendungsfrist; Verlängerung; Verfahrensrecht; verspäteter Antrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.363.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>